

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten durch die EMH Eisen-Metall- Handels-Aufbereitungsgesellschaft mbH, Chemnitzer Straße 3,
09385 Lugau
Aktenzeichen: 80188-2023-826

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die EMH Eisen-Metall- Handels-Aufbereitungsgesellschaft mbH, Chemnitzer Straße 3, 09385 Lugau beantragte mit Antrag vom 09.06.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten auf dem Flurstück Nr. 1019/23 der Gemarkung Oelsnitz in der Gemeinde Oelsnitz/Erzgeb. Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb einer Erweiterung der Bestandsfläche um eine Lagerfläche im Außenbereich.

Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb ist § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung und Nr. 8.12.2 V sowie 8.12.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Für die Errichtung der Anlage, die der Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist, war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie der Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da nach Einschätzung der beteiligten Behörden aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten für keines der Schutzgüter im Sinne von § 1 a der 9. BImSchV erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Einzelnen resultiert die Entscheidung aus Folgendem:

Standortbeschreibung

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich in der Gemarkung Oelsnitz der Gemeinde Oelsnitz/Erzgeb. Das geplante Vorhaben ordnet sich wie folgt ein: in westlicher Richtung grenzt eine Betriebsstätte der PreZero Service Ost GmbH & Co. KG an den Standort, in südlicher Richtung das ehemalige Betriebsgelände der IMERYS, in nördlicher Richtung befinden sich Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Lugau mit Baumbewuchs sowie Gewässerflächen, welche als Altbergaufflächen klassifiziert sind, sowie abschließend in östlicher Richtung ein Standort der Spedition Hess GmbH & Co. KG.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPG als wesentlich angesehen:

Laut § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. „In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 S. 3 UVPG).

Im Rahmen dieser Prüfung wurden folgende Schutzgüter (ungefähre Entfernungen angegeben) ermittelt:

Naturschutzrecht (Nr. 2.3.1 – 2.3.7 Anlage 3 UVPG)

- Naturschutzgebiet „Höhlteich“, Entfernung ca. 1,04 km
- Biotop Erlen- und Eschenbachwald, Naturnaher sommerkalter Bach, Entfernung ca. 680 m

Wasserrecht (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG)

- *Hochwasserrisikogebiet und Überschwemmungsgebiete*
 - Überschwemmungsgebiet „Würschnitz“, Entfernung ca. 950m

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften (Nr. 2.3.11 Anlage 3 UVPG)

- Kulturdenkmal „Kokerei-Versuchsanlage“, Entfernung ca. 260 m
- Kulturdenkmal „Bergbaumuseum Oelsnitz“, Entfernung ca. 250 m

Die Errichtung der geplanten Anlage findet auf einer Fläche in einem gewerblich vorgeprägten Gebiet statt. Eine Lagerung der nicht gefährlichen Abfälle sowie Eisen- und Nichteisenschrotte wird auf der Freifläche in Containern oder Lagerboxen erfolgen, hierfür werden noch Fahrwege und befestigte Flächen errichtet.

Der Standort weist auf Grund der Entfernung entsprechender Schutzgüter und der bereits erfolgten Nutzung keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Somit liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß des § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG vor. Zusätzlich ist eine mögliche Beeinträchtigung von Nutzungs- oder Schutzgütern der Nrn. 2.3.9 und 2.3.10 Anlage 3 UVPG durch die Lage und Entfernung der Anlagen ausgeschlossen.

Die Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreises nicht selbstständig anfechtbar ist.

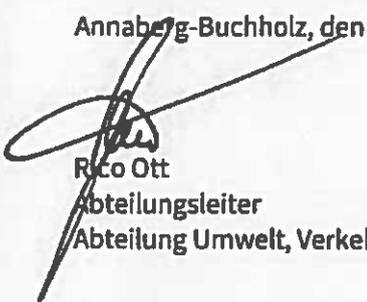
Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl.S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl.S. 245) geändert worden ist, im Landratsamt des Erzgebirgskreises, Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz, Wettinerstraße 61, 08280 Aue-Bad Schlema, zugänglich.

Bitte beachten Sie

Vor Ihrem Besuch ist eine zwingende Terminvereinbarung erforderlich.
Hierfür stehen Ihnen die Mitarbeiter des Referates Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz
unter der 03771 277-6118 oder unter der E-Mail-Adresse SG311@kreis-erz.de zur Verfügung.

Annaberg-Buchholz, den

04.08.2023



Rico Ott

Abteilungsleiter

Abteilung Umwelt, Verkehr und Sicherheit

